



Vereinsstatuten FC Orion Chur

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 2026 zu genehmigen.

Anpassungen oder Ergänzungen zu den Statuten aus dem Jahr 2016 sind grau markiert.

(Gültig ab 1. Januar 2026)

Die Statuten wurden mit Einbezug folgender Unterlagen überarbeitet:

- Ethik-Charta des Schweizer Sports (2015)
- Ethik-Statut des Schweizer Sports (gültig ab 1.1.2025)
- Doping-Statut (2022/2025)
- Swiss Olympic Branchenstandard 1.5 (gültig ab 1.1.2026)



Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck	3
2	Zugehörigkeit und Anerkennung von Regelwerken.....	3
3	Vereinsstruktur	3
3.1	Funktionärinnen und Funktionäre	4
3.2	Ehrenmitglieder.....	4
3.3	Freimitglieder	4
3.4	Aktivmitglieder	4
3.5	Gönner, Passivmitglieder	4
4	Eintritt	4
5	Austritt.....	4
6	Ausschluss	5
7	Pflichten der Mitglieder.....	5
7.1	Beitragszahlung	5
7.1.1	<i>Jahresbeiträge</i>	<i>5</i>
7.2	Fronddienst / Helfereinsätze	5
7.3	Ordnungsbussen.....	5
8	Rechte der Mitglieder.....	6
9	Organisation	6
9.1	Die Generalversammlung	6
9.2	Die ausserordentliche Generalversammlung	7
9.3	Wahlen und Abstimmungen.....	7
9.4	Der Vorstand.....	7
9.5	Aufgabe des Vorstandes	7
9.5.1	<i>Vorstandssitzungen</i>	<i>8</i>
9.5.2	<i>Ethik-Verantwortung</i>	<i>8</i>
9.5.3	<i>Interessenskonflikte</i>	<i>8</i>
9.6	Rechtsverbindliche Unterschrift	8
9.7	Rechnungsrevisoren.....	8
9.8	Ausgabekompetenz	8
10	Datenschutz	8
11	Haftung	9
12	Statutenänderungen	9
13	Auflösung des Clubs	9
14	Schlussbestimmungen.....	9



1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen FC Orion Chur besteht ein am 4. März 1934 gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Chur.

Der FC Orion Chur ist dem Bündner Fussballverband (BFV), dem Ostschweizerischen Fussballverband (OFV) und dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossen. Der Club bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports unter Beachtung der Interessen der JuniorInnen- und Aktivmannschaften.

2 Zugehörigkeit und Anerkennung von Regelwerken

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage seines Handelns.

Er anerkennt die Zuständigkeit der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) sowie des Schweizer Sportgerichts für die Untersuchung, Beurteilung und Sanktionierung von Ethikverstössen und verpflichtet sich zur entsprechenden Zusammenarbeit.

Der Verein und alle ihm angehörenden Personen unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic in der jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Mitglieder sowie alle im Auftrag des Vereins tätigen Personen sind verpflichtet, die Grundsätze der Ethik, Integrität und Fairness einzuhalten.

Verstösse gegen diese Bestimmungen gelten als schwerwiegende Verletzung der Vereinspflichten im Sinne von Punkt 6 (Ausschluss) und können vereinsrechtliche Massnahmen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen sowie den zuständigen Stellen gemeldet werden.

Der Verein ist ein Unified Club im Sinne des Programms von Swiss Inclusive Sport (SIS) und bekennt sich zur Förderung eines inklusiven Sports.

Er anerkennt die Engagement-Charta Unified Club von Swiss Inclusive Sport in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung des inklusiven Vereinslebens.

Die Umsetzung der Inklusion erfolgt im Einklang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), den Vorgaben von Swiss Inclusive Sport sowie unter Beachtung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts des Schweizer Sports.

3 Vereinsstruktur

Der Club besteht aus:

- a. Funktionärinnen und Funktionären (mit Stimm- und Wahlrecht)
- b. Ehrenmitgliedern (mit Stimm- und Wahlrecht)
- c. Freimitgliedern (mit Stimm- und Wahlrecht)
- d. Aktivmitgliedern (mit Stimm- und Wahlrecht Vollendung des 16. Lebensjahrs)
- e. Passivmitgliedern (mit Stimm- und Wahlrecht)



f. Gönnern (ohne Stimm- und Wahlrecht)

3.1 Funktionärinnen und Funktionäre

Als Funktionärin oder Funktionär gilt, wer sich nicht nur gegen Entschädigung, sondern auch ehrenamtlich für den Verein einsetzt. Funktionärinnen und Funktionäre können aufgrund der geleisteten oder zu leistenden Arbeit im Bereich ihrer Funktion teilweise oder ganz vom Jahresbeitrag befreit werden. Zurücktretende Vereinsfunktionärinnen und Funktionäre bleiben Clubmitglieder, sofern sie nicht ausdrücklich den Austritt aus dem Verein erklären. Sie sind als dann Jahresbeitragspflichtig, sofern sie nicht zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

3.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes zuhanden der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied waren oder sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.3 Freimitglieder

Anspruch auf die Freimitgliedschaft hat, wer 25 Jahre lang Vereinsmitglied war. Sie kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung auch verdiensthalber zuerkannt werden. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das vom Verband vorgeschriebene Alter erreicht hat. Spieler im Juniorenalter gemäss SFV sind Juniorenmitglieder. Stimmberechtigt sind nur Juniorenmitglieder, welche über 16 Jahre alt sind. Die Betreuung obliegt der Juniorenkommission. Sämtliche weiteren Bestimmungen sind dem Juniorenreglement des SFV zu entnehmen.

3.5 Gönner, Passivmitglieder

Mit der Entrichtung des Gönner- respektive des Passivmitgliederbeitrages haben Freunde und Gönner des FC Orion Chur zu sämtlichen Versammlungen Zutritt. Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt jedoch Gönner haben keine Stimm- und Wahlberechtigung.

4 Eintritt

Jedes Eintrittsgesuch von Aktivspielern und Junioren muss über den schriftlichen Weg eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten Generalversammlung. Aufnahmegesuche von Junioren und minderjährigen Aktivspielern bedürfen der Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern.

5 Austritt

Austrittserklärungen müssen schriftlich, mindestens zwei Monate vor Saisonende (spätestens am 30. April) dem Vorstand eingereicht werden. Austritten, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis Saisonende,



d.h. bis zum kommenden 30. Juni, zu bezahlen. Von einem austretenden Mitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

6 Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Clubs schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes unter schriftlicher Mitteilung an die betroffene Person aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung bereits fälliger finanzieller Verpflichtungen.

Gegen den Ausschluss kann bei der Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert zehn Tagen nach Bekanntgabe schriftlich an den Präsidenten zu richten und wird an der nächsten Generalversammlung behandelt.

7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Beitragszahlung

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, zur Befolgung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge innert Monatsfrist nach Erhalt der Rechnung.

7.1.1 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Ehren und Freimitglieder sind von den Beiträgen befreit.

7.2 Frondienst / Helfereinsätze

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu fördern und zu wahren. Zudem wird von allen Mitgliedern erwartet, dass sie sich aktiv am Vereinsleben und an den Versammlungen beteiligen.

Alle Aktivmitglieder können, sofern es die Situation erfordert, zu Frondiensten herangezogen werden. Bei Juniorenmitgliedern muss der Frondienst durch die Eltern oder eine andere Vertretung geleistet werden. Unter besonderen Umständen können die Frondienste durch Beitragsleistungen abgegolten werden. Über die Höhe des entsprechenden Beitrags entscheidet der Vorstand.

7.3 Ordnungsbussen

Von Wettspielkommissionen verhängte und dem Verein belastete Ordnungsbussen werden je nach Verschuldensgrad dem fehlbaren Aktivmitglied oder Junior weiterverrechnet. Dies gilt insbesondere für Ordnungsbussen infolge unsportlichen Verhaltens gegenüber Schiedsrichtern, Funktionären, Gegenspielern, Zuschauern oder Mitspielern.



Der Vorstand entscheidet in Absprache mit dem Trainer und/oder dem Sportchef über die Weiterverrechnung der Ordnungsbussen sowie über allfällige weitere interne disziplinarische Massnahmen. Fehlbare Mitglieder sind verpflichtet, den Entscheid vorbehaltlos zu akzeptieren und den geschuldeten Betrag innert nützlicher Frist dem Verein zurückzuerstatten.

In begründeten Einzelfällen können Ordnungsbussen durch Fronarbeit abgegolten werden.

8 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv- und JuniorInnenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Mitglieder sind gemäss Punkt 9.3 Stimm- und Wahlberechtigt. Alle Mitglieder können sportlichen Veranstaltungen des Vereins gegen freien Eintritt beiwohnen, sowie an den geselligen Anlässen des Clubs teilnehmen. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung in Bezug auf die speziellen Anlässe, welche mit grossen Kosten verbunden sind.

9 Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

9.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Kalenderjahres. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich bis spätestens am 30. November abzuhalten. Die Einberufung der Versammlung geschieht durch den Vorstand. Sie hat schriftlich mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassungen über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- Genehmigung oder Kenntnisnahme von Ethik- und Datenschutzreglementen



9.2 Die ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen könne jederzeit durch den Vorstand, und müssen überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, einberufen werden. Solche Begehren sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. In diesem Falle ist die Versammlung innert einem Monat nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

9.3 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern dies von mehr als 1/3 der Anwesenden verlangt wird. Diese werden unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit in Wahlen erfolgt ein Losentscheid, in Sachfragen Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passivmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

9.4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vize Präsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Ethik-Verantwortliche/r

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Vereinsjahre. **Wiederwahl ist möglich.** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Verein setzt sich für die Förderung der Gleichstellung und Diversität in seinen Organen ein und strebt in seinen Organen eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter an. In den Vorstand sollen Frauen und Männer je zu mindestens 40% vertreten sein, soweit möglich.

9.5 Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er setzt bei Bedarf Kommissionen ein. Er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und Funktionäre. Der Vorstand hat die Kompetenz, Reglemente zu erlassen für Trainingsbetrieb, Spielbetrieb, Mannschaften inkl. Sanktionen und Finanzielles. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Ein Vorstandsmitglied kann, sofern es nicht von sich aus zurücktritt, nur durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden.



9.5.1 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten resp. Vizepräsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

9.5.2 Ethik-Verantwortung

1. Der Vorstand bezeichnet eine Ethik-Verantwortliche Person als Ansprech- und Vertrauensstelle für Ethikfragen und Meldungen.
2. Diese Person koordiniert die Umsetzung der Ethik-Charta im Verein, sorgt für Sensibilisierung, Prävention und Zusammenarbeit mit Swiss Sport Integrity.
3. Sie ist berechtigt, bei Meldungen zu möglichen Ethikverstössen oder Misständen direkt Kontakt mit Swiss Sport Integrity aufzunehmen.
4. Sie untersteht der Schweigepflicht und dem Datenschutz.

9.5.3 Interessenskonflikte

1. Mitglieder von Vereinsorganen haben Interessenkonflikte offenzulegen und sich bei betroffenen Geschäften in den Ausstand zu begeben.
2. Der Verein führt ein Register über Interessensbindungen seiner Vorstandsmitglieder, welches den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich ist.
3. Geschenke, Vorteile oder Vergünstigungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie dem Vereinszweck dienen und von untergeordneter Bedeutung sind.

9.6 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand den zuständigen Clubfunktionären das befristete Recht der Einzelunterschrift einräumen.

9.7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungsführung während des Vereinsjahres zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen. Sie geben zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

9.8 Ausgabekompetenz

Für Aufwendungen ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Ausgabekompetenz von höchstens 10% des genehmigten Budgets pro Vereinsjahr.

10 Datenschutz

1. Der Verein hält sich an die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).
2. Personendaten werden nur im Rahmen des Vereinszwecks bearbeitet.



3. Mitglieder werden darüber informiert, wenn ihre Daten an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Vorstand erlässt bei Bedarf ein separates Datenschutzreglement.

11 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

12 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Solche Änderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch den SFV.

13 Auflösung des Clubs

Die Auflösung der FC Orion Chur kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden an einer Generalversammlung erfolgen, sowie in Anwendung von Art. 77 und 78 ZGB. Das Vereinsvermögen, Archiv und Material ist beim BFV zu deponieren, zu dessen Verfügung es verfällt, wenn sich innert 10 Jahren der Club nicht neu bildet und dem Verband beitrifft.

14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom ...2026 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV beschlossen. Alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse sowie alle früheren Statuten sind damit aufgehoben.

Chur, 30. Dezember 2025

Präsident ad Interim

Marco Zappala

Aktuarin

Stefanie Schwarz-Keller